



Umwelt- und Sozialstandards

Übersicht

Einführung

Die EIB achtet in ihrer Förderpolitik grundsätzlich auf Nachhaltigkeit – denn insbesondere das Umwelt- und Sozialkapital soll auch zukünftigen Generationen noch zur Verfügung stehen. In ihren Umwelt- und Sozialprinzipien und -standards steckt sie die Rahmenanforderungen an den Umweltschutz und die Sozialverträglichkeit ab, die ihre Projekte erfüllen müssen.

Die praktische Anwendung dieser Standards wird in ihrem „Environmental and Social Handbook“ anhand von zehn Themenbereichen beschrieben. Die EIB verfolgt ihre Nachhaltigkeitsziele weitgehend mit Unterstützung ihrer Kunden – der Darlehensnehmer und Projektträger –, die zur Einhaltung der Standards verpflichtet werden.

Nachstehend werden die Standards beschreiben, die Projektträger beachten müssen, wenn sie von der EIB Mittel für ihre Vorhaben erhalten.

10 Standards

1 Beurteilung und Steuerung der Umwelt- und Sozialauswirkungen und -risiken

Der erste Standard verdeutlicht, wie wichtig es ist, die Umwelt- und Sozialauswirkungen und -risiken während des Lebenszyklus eines EIB-Projekts zu steuern. Dabei wird das Vorsorgeprinzip angewendet. Der Standard verlangt ein wirksames und objektives System für das Umwelt- und Sozialmanagement und die Berichterstattung. Dieses System muss kontinuierlich verbessert und weiterentwickelt werden. Der Standard sieht auch vor, dass Anspruchsgruppen über die gesamte Projektdauer einbezogen werden und dass darüber informiert wird.



2

Verhinderung und Bekämpfung der Umweltverschmutzung

Durch den zweiten Standard soll erreicht werden, dass die von der EIB mitfinanzierten Projekte die Umwelt nicht oder möglichst wenig belasten. Auf Projektebene sollen Ressourcen effizient eingesetzt werden. Umweltbelastungen müssen mit den besten verfügbaren Techniken und international anerkannten Methoden vermieden oder gemindert werden.

3

Biodiversität und Ökosysteme



Die EIB erkennt an, wie wichtig die Biodiversität ist und dass ihre Projekte die Artenvielfalt und die Ökosysteme belasten könnten. Deshalb wird der Projektträger verpflichtet, die Biodiversität auf allen Ebenen zu schützen und zu erhalten. Der Standard gilt für alle Lebensräume (im Wasser und an Land) unabhängig davon, ob bereits Schäden vorliegen und ob sie unter Schutz gestellt sind. Er konzentriert sich auf die größten Gefahren und soll den nachhaltigen Einsatz erneuerbarer Ressourcen fördern. Er zielt auf eine gerechte Verteilung des Nutzens ab, der durch den Verbrauch natürlicher Ressourcen im Projekt bewirkt wird.

4

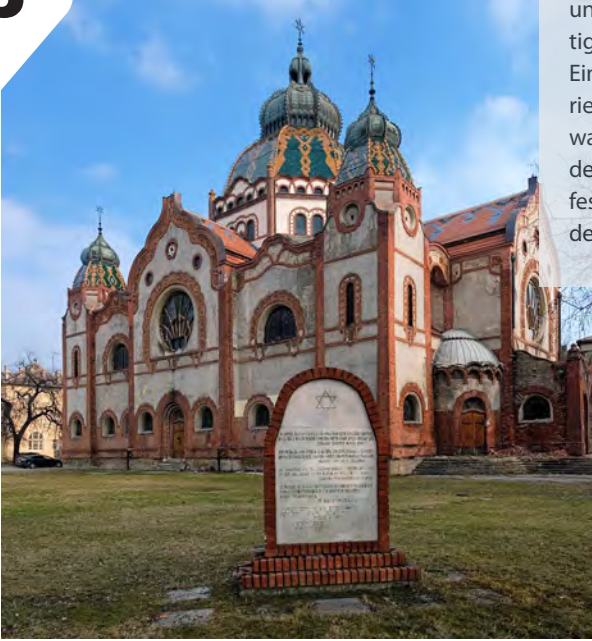
Klimaschutz

Die EIB orientiert sich an der Klimapolitik der EU und berücksichtigt diese in allen Phasen des Projektzyklus. Das gilt vor allem für die Bewertung der volkswirtschaftlichen Kosten der Treibhausgasemissionen und für den Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels. Insbesondere müssen die Projektträger sicherstellen, dass alle Projekte dem geltenden nationalen Recht und gegebenenfalls dem EU-Umweltrecht, auch multilateralen Abkommen, entsprechen.



5

Kulturerbe



Die EIB erkennt die zentrale Rolle des Kulturerbes für die individuelle und kollektive Identität an, wenn sie Projekte fördert, die der nachhaltigen Entwicklung und kulturellen Vielfalt dienen. Sie ist bestrebt, in Einklang mit internationalen Übereinkommen und Erklärungen materielle und immaterielle Güter des Kulturerbes zu identifizieren, zu verwalten und zu schützen, wenn diese durch ein Projekt gefährdet werden könnten. Die EIB hält es für notwendig, ein Verfahren für den Fall festzulegen, dass bei einer Projektdurchführung Gegenstände gefunden werden, die als Kulturerbe klassifiziert werden könnten.

6

Zwangsumsiedlungen

Es kommt vor, dass für EIB-Projekte Grundstücke erworben oder Enteignungen durchgeführt werden müssen. Auch die bisherige Landnutzung wird manchmal eingeschränkt. Möglicherweise müssen Menschen vorübergehend oder dauerhaft umgesiedelt werden, sie können ihren Lebensunterhalt nicht mehr wie bisher bestreiten oder müssen ihre Subsistenztätigkeiten aufgeben. Der Standard betont deshalb das Recht auf Eigentum und Unterkunft und den Schutz des Lebensstandards der betroffenen Menschen und Gemeinschaften. Er soll Nachteile verhindern, wenn Vermögenswerte aufgegeben werden müssen oder die Landnutzung eingeschränkt wird. Er soll den Betroffenen helfen, wieder vergleichbare oder noch bessere Verdienstmöglichkeiten zu finden und ihren Lebensstandard wiederzuerlangen oder zu steigern. Für eventuelle Verluste müssen angemessene Entschädigungen gefunden werden.

7

Rechte und Interessen schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen

Die EIB respektiert die Rechte schutzbedürftiger Einzelner und Gruppen. Sie sorgt dafür, dass der Nutzen der EIB-Projekte auch ihnen zugutekommt. Der Standard soll sicherstellen, dass die Würde, die Menschenrechte, das Streben nach höheren Zielen, die Kultur und die Lebensgewohnheiten schutzbedürftiger Gruppen einschließlich eingeborener Völker respektiert werden. Er sieht vor, dass sich Angehörige solcher Völker aus freien Stücken mit dem Projekt einverstanden erklären und dabei über ausreichende Informationen verfügen.

8

Arbeitsstandards



Gute Arbeitsbedingungen und geeignete Verhaltenskodizes sind wichtig für einen fairen und diskriminierungsfreien Umgang mit den Arbeitern und für ihre Gleichbehandlung. Der Standard soll sicherstellen, dass die Träger von EIB-Projekten die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und das nationale Arbeitsrecht beachten. Der Standard verlangt auch den Aufbau, die Pflege und die Verbesserung der Beziehungen zwischen den Sozialpartnern.

9

Arbeitsschutz und Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit



Die EIB erwartet von den Projektträgern, dass sie bei der Projektdurchführung die Grundsätze des Arbeitsschutzes und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit sowie die Würde der Betroffenen respektieren, insbesondere wenn es sich um schutzbedürftige Gruppen handelt. Die Projektträger müssen internationale Standards und die Menschenrechte beachten, wenn sie Sicherheitsdienste beauftragen.

10

Einbeziehung von Interessenträgern

Als öffentliche Einrichtung fördert die EIB das Recht auf den Zugang zu Informationen. Sie führt Befragungen der Öffentlichkeit durch und bezieht diese ein. Dieser Standard verlangt von den Projektträgern, dass sie einen offenen und transparenten Dialog mit allen von einem Projekt betroffenen Interessenträgern führen und darüber Rechenschaft ablegen. Die EIB hält es in allen Phasen der Vorbereitung, Durchführung und Überwachung eines Projekts für wichtig, die Öffentlichkeit in den Entscheidungsprozess einzubinden. Die Betroffenen müssen das Recht haben, sich zu wehren, unter anderem auch durch Beschwerdeverfahren.



**Europäische
Investitionsbank**

Die Bank der EU

Information Desk

+352 4379-22000

+352 4379-62000

info@eib.org

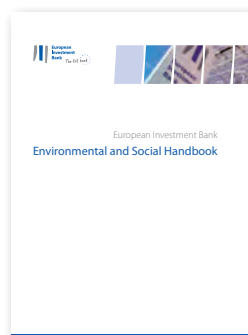
Europäische Investitionsbank

98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg

+352 4379-1

+352 437704

www.eib.org/climate



Weitere Informationen finden Sie im
„Environmental and Social Handbook“ der EIB.

<http://www.eib.org/infocentre/publications/all/environmental-and-social-practices-handbook.htm>